



Einladung zur Sitzung

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates Hohenkammer findet am
Dienstag, den 29.07.2014 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses,
Petershauser Str. 1 statt.**

Hierzu lade ich Sie ein. Sollten Sie aus einem dringenden Grund nicht anwesend sein können, so wird um Mitteilung mit Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Tagesordnung¹

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 5 vom 08.07.2014 öffentlicher Teil
2. Bauanträge
 - 2.1. BA-Nr. 19/2014 Schöfmann Martina und Robert; Antrag auf Erweiterung einer Dachgaube in 85411 Hohenkammer, Buchenstr. 12, Fl. Nr. 341/6 Gemarkung Hohenkammer
 - 2.2. BA-Nr. 20/2014 Mahl Josef; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Kuh-Laufstalls in 85411 Hohenkammer, OT Unterwohlbach, Talstraße, Fl. Nr. 1119 Gemarkung Schlipps
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1. Vergaben Umbau Rathaus
 - Gerüstbau
 - Baumeisterarbeiten
 - Spenglerarbeiten
 - Trockenbauarbeiten
 - Kunststoff-Fenster
 - Natursteinarbeiten
 - Alutüren
 - Malerarbeiten
 - Elektroinstallation
 - Mobile Ganzglastrennwand

¹ Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

4. Bebauungsplan Nr. 11 mit integrierter Grünordnung „Raiffeisengebiet – 1. Änderung“, Gemeinde Hohenkammer
 - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit der Auslegung und Behördenbeteiligung (Entwurf in der Fassung vom 09.04.2014) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
5. Antrag des SV Hohenkammer auf Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen für die Anschaffung eines Spindelmähers
6. Verschiedenes: Informationen für den Gemeinderat

Hohenkammer, 22.07.2014

Johann Stegmair, 1. Bürgermeister

¹ Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).